

Verdingungsunterlagen

für die Vergabe folgender Leistung:

Beförderung von (nichtbehinderten) Schülern/innen ohne Begleitpersonen zur Grund- und Mittelschule Altomünster (Faberweg 13 bis 15, 85250 Altomünster)

Auftraggeber Schulverband Altomünster
St.-Altohof 1
85250 Altomünster

vertreten durch Herrn 1. Vorsitzenden Anton Kerle

Die Verdingungsunterlagen bestehen aus diesem Schreiben und den nachstehend aufgeführten Anlagen:

1. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 1 – Linie 1 (Anlage 1)
2. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 2 – Linie 2 (Anlage 2)
3. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 3 – Linie 3 (Anlage 3)
4. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 4 – Linie 4 (Anlage 4)
5. Nachweise zur Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Anlage 5)
6. Referenzliste (Anlage 6)
7. Erklärung der Bietergemeinschaft (Anlage 7)
8. Linienpläne (Anlage 8)
9. Mustervertrag (Anlage 9)
10. Anforderungskatalog für Kraftomnibusse/Kleinbusse und Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern (Anlage 10)

Bitte beachten Sie, dass folgende Anlagen zwingend ausgefüllt oder ergänzt und unterschrieben zurückgesandt werden müssen:

1. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 1 – Linie 1 (Anlage 1)
2. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 2 – Linie 2 (Anlage 2)
3. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 3 – Linie 3 (Anlage 3)
4. Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot Los 4 – Linie 4 (Anlage 4)
5. Nachweise zur Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Anlage 5)
6. Referenzliste (Anlage 6)
7. Erklärung der Bietergemeinschaft - soweit zutreffend (Anlage 7)

Art der Vergabe

Nationales Verfahren

Allgemeine Leistungsbeschreibung

1. Beförderungsumfang

1.1 Vorbemerkungen

Bei dem zu vergebenden Beförderungsauftrag handelt es sich um nicht in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund integrierte Linien, die ausschließlich der Schülerbeförderung dienen (sogenannter freigestellter Schülerverkehr).

Zu befördern sind überwiegend Schüler-/innen aus dem Gemeindegebiet des Marktes Altomünster

- von den unter 2.1 genannten Haltestellen zur Grund- und Mittelschule Altomünster und
- von der Grund- und Mittelschule Altomünster zu den jeweiligen aufgeführten Haltestellen der einzelnen Linien.

Schüler, die einen gesonderten Beförderungsbedarf aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen haben, werden von diesem Auftrag nicht erfasst; ebenso ist der Einsatz und die Beförderung von erwachsenen Schulbusbegleitern nicht erforderlich.

Aufgrund jährlich zu erwartender unterschiedlicher Schülerzahlen, Wohnortwechseln von Schülern, Schulwechseln von Schülern, Schulein- und austritten, Straßensperrungen etc. kann sich die Fahrtstrecke während des Schuljahres und der vorgesehenen Vertragslaufzeit ändern.

In den Tagespauschalpreis sind deshalb Wegstreckenmehrungen und Wegstreckenminderungen von jeweils 5 km (je einfache Fahrt) mit einzuberechnen.

Sollte die tatsächliche Wegstreckenmehrung mehr als 5 km betragen, wird die Fahrt ab dem 6 Kilometer durch den Tagespauschalpreis zuzgl. dem Kilometerpauschalpreis vergütet.

Sollte die tatsächliche Wegstreckenminderung mehr als 5 km betragen, wird die Fahrt ab dem 6 Kilometer durch den Tagespauschalpreis abzgl. dem Kilometerpauschalpreis vergütet.

Diese Regelungen gelten nur für die Regelfahrten.

Bei Bedarfsfahrten werden die tatsächlichen Kilometer berücksichtigt.

Die Ermittlung der Kilometer der Wegstreckenänderung und der anschließend verbleibenden und zu berechnenden Kilometer erfolgt durch den Auftraggeber.

1.2 Fahrzeiten bei den Linien 1 bis 4

Die Fahrzeiten richten sich nach den Unterrichtszeiten (Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende) an der Grund- und Mittelschule Altomünster.

Unterrichtsbeginn ist derzeit um 7.45 Uhr (Regelfahrt).

Die jeweiligen bei den einzelnen Linien aufgeführten Haltestellen sind so zu bedienen, dass die Endhaltestation (an der Grund- und Mittelschule Altomünster), frühestens um 07.00 Uhr und spätestens um 7.35 Uhr erreicht wird.

Unterrichtsende ist in der Regel täglich um 12.05 Uhr und/oder um 12.50 Uhr (Regelfahrten).

Voraussichtlich endet der Unterricht an zwei Tagen in der Woche für die Jahrgangsstufen 1 und 2 um 11.00 Uhr.

Bei einigen Schülern endet der Unterricht möglicherweise um 14.45 Uhr oder 15.30 Uhr.

Die Fahrten um 11.00 Uhr, 14.45 Uhr und 15.30 Uhr finden nicht täglich statt und werden deshalb als Bedarfsfahrten definiert.

Die Heimfahrt nach Unterrichtsende hat in einem Zeitfenster von frühestens 10 Minuten und spätestens 25 Minuten nach Unterrichtsende zu erfolgen.

Bei besonderen Anlässen (z.B. vor den Ferien, bei Hitzefrei o.ä.) endet der Unterricht früher. Diese Beförderung wird dann vorgezogen und als Regelfahrt gewertet. Spätere Fahrten können an diesem Tag dann in der Regel entfallen.

2. Anforderungen

2.1 Anforderungen an das Fahrzeug

Die Fahrzeuge müssen mindestens den Vorschriften über die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge in der BoKraft sowie dem Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw) entsprechen (vgl. Anlage 12). Darüber hinaus müssen die Fahrzeuge nachstehende Standards erfüllen

- a) rutschfeste Sitzbezüge oder geeignet geformte Sitze
- b) maximales Alter bei Vertragsabschluss: 5 Jahre
- c) maximale Laufleistung bei Vertragsabschluss: 150.000 km
- d) Abgasnorm mindestens Euro 4
- e) Mobiltelefon an Bord

Für die Linien 1 bis 4 ist ein Fahrzeug mit maximal acht Sitzplätzen (ohne Fahrer) bereitzustellen.

Die Linienbezeichnung und der Auftraggeber sind am Fahrzeug deutlich lesbar kenntlich zu machen.

2.2 Anforderungen an das Fahrpersonal und den Verkehrsunternehmer

Es dürfen nur Fahrer mit einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (Linien 1 bis 4) zum Einsatz kommen.

Außerdem wird erwartet, dass das eingesetzte Fahrpersonal die vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen beachtet und der Unternehmer seine Mitarbeiter gemäß dem „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern“ (vgl. Anlage 10) anleitet.

Das eingesetzte Fahrpersonal

- a) ist entsprechend fachlich ausgebildet (Nachweise über Ausbildung, Schulung, Fahrerlaubnis Klasse B gemäß § 6 FeV etc. können bei Auftragserteilung verlangt werden),
- b) ist zuverlässig (Nachweis durch einen Auszug aus dem Bundeszentralregister können bei Auftragserteilung verlangt werden),
- c) beherrscht die deutsche Sprache.

2.3 Anforderungen an Betriebs- und Servicequalität

- a) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
- b) Größtmögliche Kontinuität bei den der jeweiligen Fahrtroute zugewiesenen Fahrzeugen und Fahrern
- c) Durchführung einer stichpunktartigen Kontrolle der Mitfahrberechtigung
- d) Sofortige Erreichbarkeit eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners im Störfall; ansonsten regelmäßige Erreichbarkeit eines verantwortlichen und kundigen Ansprechpartners an Schultagen von 7.00 bis 17.00 Uhr
- e) Bereitstellung eines geeigneten Ersatzfahrzeuges innerhalb von 30 Minuten
- f) Akzeptanz von Kontrollen des Fahrpersonals durch den Auftraggeber
- g) Bei Verspätung von mehr als 20 Minuten hat der Betriebsinhaber oder der Busfahrer, dies der Grund- und Mittelschule Altomünster unverzüglich mitzuteilen

3. Haltestellen, Fahrtstrecke und Angebot

Diese Inhalte sind der jeweils besonderen Leistungsbeschreibung der jeweils einzelnen Linie zu entnehmen.

4. Preise

Die im Angebot genannten Kostensätze (Tagespauschalpreis und Kilometerpauschalpreis) gelten für mindestens 12 Monate, gerechnet ab dem Tag des Vertragsbeginns.

Bei zukünftigen Kostenänderungen werden für die einzelnen Kostenbereiche die unten aufgeführten Indizes des statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt:

- Personalkosten - Index der tariflichen Stundenlöhne im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich; früheres Bundesgebiet; Wirtschaftszweig Verkehr und Lagerei (Jahresdurchschnitt)
- Energiekosten - Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte -Inlandsabsatz-Dieselmotoren bei Abgabe an Großverbraucher (Jahresdurchschnitt)
- Instandhaltungskosten - Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Inlandsabsatz- Maschinenbauerzeugnisse (Jahresdurchschnitt)

Die einzelnen Kostenbereiche werden dabei wie folgt berücksichtigt:

- Personalkosten mit 55 %
- Energiekosten mit 30 %
- Instandhaltungskosten mit 15 %

Der Auftraggeber überprüft erstmals nach 12 Monaten und dann im Abstand von jeweils 12 Monaten, ob zum jeweils nächsten Schuljahresbeginn eine Anpassung der Kostensätze (Tagespauschalpreis und Kilometerpauschalpreis) gegeben ist.

Eine Anpassung findet dann statt, wenn sich der jeweilige Kostensatz im Vergleich zum jeweiligen Bezugswert unter der Berücksichtigung der Entwicklung der vorgenannten Indizes um mehr als 5 % verändert hat.

5. Leistungsumfang

Der Auftraggeber behält sich vor - falls tatsächlich notwendig – den Fahrplan, die Linieneinführung und die Anzahl sowie die Lage der Haltestellen zu verändern.

Soweit erforderlich, i. d. R. zu Beginn eines jeden Schuljahres, sind der Fahrplan und die Linienführung hinsichtlich ihrer Geeignetheit erneut zu überprüfen und bei anderer voraussichtlicher Schülerzahl auch die Kapazität des Beförderungsmittels neu festzulegen.

Bei Erhöhung bzw. Verminderung der erforderlichen Kapazität des Beförderungsmittels und/oder notwendiger Anpassung bzw. Verlegung der gesamten Linienführung innerhalb der Vertragsdauer, haben die zukünftigen Vertragspartner auch die Vergütung im Einvernehmen entsprechend der notwendigen Änderung anzupassen.

6. Kenntnis der örtlichen Verhältnisse

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bewerber, dass er die örtlichen (Straßen)Verhältnisse kennt oder sich mit diesen im Vorfeld ausreichend vertraut gemacht hat. Nachforderungen aufgrund fehlerhafter Ortskenntnis sind ausgeschlossen.

7. Bietergemeinschaften / Nachunternehmer

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zugelassen. Das Vorhaben ist jedoch mit den Namen der an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen im Angebot zu vermerken.

Die Erteilung von Teilaufträgen an Nachunternehmer ist nicht erlaubt.

Bei Bietergemeinschaften ist ein weisungsbefugter Ansprechpartner zu nennen. Im Fall einer Bietergemeinschaft sind die Anlagen 5, 6 und 7 von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterschreiben. Die erforderlichen Nachweise sind von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Werden Bietergemeinschaften gebildet, muss sichergestellt sein, dass diese kontinuierlich die ihnen zugewiesene Route bedienen. Ein Routenwechsel ist nur nach Einverständniserklärung des Auftraggebers möglich.

Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

8. Haftung / Versicherung

Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar bei der Beförderung der Schüler/innen sowie aus der Beschaffenheit und dem Zustand des Fahrzeuges ergeben, tragen ausschließlich der Auftragnehmer (Bietergemeinschaft, Subunternehmer) und sein Fahrpersonal.

Sollten im Zusammenhang mit der Beförderung gleichwohl Ansprüche gegen den Auftraggeber, der nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, erhoben werden, so hat der Auftragnehmer diesen hiervon freizustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Risiken und Gefahren erforderlichen Versicherungen abzuschließen und sich darüber hinaus für die Erfüllung möglicher Regressansprüche (Betriebshaftpflicht) ausreichend zu versichern. Die Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1.000.000,- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden ist nachzuweisen und über die gesamte Vertragslaufzeit abzuschließen.

9. Vertragsdauer / Kündigung

Der Beförderungsvertrag wird für die Schuljahre 2019/2020 bis 2022/2023 abgeschlossen. Der Vertrag tritt am 10.09.2019 (erster Beförderungstag) in Kraft und läuft bis 31.07.2019.

Die Kündigungsbestimmungen sind beiliegendem Mustervertrag (Anlage 9) zu entnehmen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis sowie hieraus erwachsende Ansprüche ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Dachau.

Besondere Leistungsbeschreibung

Neben der allgemeinen Leistungsbeschreibung gilt für die einzelne Buslinie noch eine individuelle, besondere Leistungsbeschreibung. Diese ist je Linie in den Anlagen 1 – 4 erläutert.

Ausschreibung

Zur Erleichterung bei der Erstellung des Angebotes, der Kommunikation zwischen ausschreibender Stelle und den Anbietern sowie der Auswertung des Angebotes und zur Erhöhung der Objektivität der Auswertung erfolgt die Ausschreibung in standardisierter Form.

1. Ansprechpartner der ausschreibenden Stelle ist Herr Richter (Mail: richter@altomuenster.de)
2. Alle Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung in Zusammenhang stehen, sind per Mail an den vorgenannten Ansprechpartner zu richten.
3. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in der deutschen Sprache zu führen.
4. In den Ausschreibungsunterlagen dürfen keine Änderungen, Streichungen oder Zusätze vorgenommen werden.

5. Das Angebot ist dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung bis spätestens 10.05.2019 - 11.00 vorzulegen. Verspätet eingereichte Angebote werden nicht berücksichtigt.

Es sind zwingend die Anlagen 1 bis 7 zu verwenden.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass es an den vorgegebenen Stellen rechtsverbindlich unterschrieben und in einem Kuvert mit der Aufschrift „Achtung Angebot „Schülerbeförderung“! Nicht öffnen!“ übersandt wird, damit der Umschlag nicht vor Ablauf der Abgabefrist versehentlich geöffnet wird.

6. Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist. Bieter sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen.
7. Die Entscheidung über den Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 24.05.2019 erfolgen. Die Gültigkeit des Angebots (Bindefrist) hat sich bis 3 Monate ab dem 14.06.2019 zu erstrecken.
8. Den Zuschlag erhält der Bieter, der das wirtschaftlich günstigsten Angebot vorgelegt und die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde nachgewiesen hat.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erfolgt die Bewertung nach nachfolgender Wertigkeit:

Preis	90%
Alter der Fahrzeuge	10%

Preis

Der günstigste Anbieter erhält 100 Punkte, für jedes Prozent Erhöhung gegenüber dem niedrigstpreis erfolgt ein Abzug von 4 Punkten bis minimal 0 Punkte erreicht sind.

Alter der Fahrzeuge

Das Fahrzeug mit einem Alter von bis zu einem Jahr erhält 100 Punkte, für jedes weitere Jahr erfolgt ein Abzug von 20 Punkten bis minimal 20 Punkte.

Die Punktezahlen der vorgenannten Kriterien wird einzelnen gewichtet und anschließend addiert. Das wirtschaftlich günstigsten Angebot ist das mit der höchsten Punktezahl.

Für die Beurteilung von Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde sind die erforderlichen Angaben und Nachweise der Anlage 5 und die Referenzliste nach Anlage 6 maßgeblich. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierzu Erkundigungen anhand der Referenzliste einzuholen.

9. Eine Rückgabe der Angebotsunterlagen durch die ausschreibende Stelle an die Bieter ist nicht vorgesehen.
10. Berichtigungen und Änderungen zum abgelieferten Angebot sowie die Zurückziehung des Angebotes können bis zum Abgabetermin vorgenommen werden. Diese sind schriftlich mitzuteilen und per Post zu übermitteln.
11. Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Eine Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der ausschreibenden Stelle statthaft.

12. Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Es sind hierbei auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Personen entsprechend zu verpflichten.
13. Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Altomünster, den 07.03.2019

Schulverband Altomünster

Richter

Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot

Linie 1

1. Haltestellen und Fahrtstrecke

Folgende Haltestellen sind aktuell zu bedienen (Reihenfolge nicht zwingend vorgegeben):

Rametsried 1
Irchenbrunn Hinterholz 8a
Lichtenberg 2a
Oberschrötenloh 1
Schauerschorn 1 und 2
Schule Altomünster

In der Regel gilt als Haltestelle das jeweilige Anwesen des zu befördernden Kindes oder falls mehrere Kinder betroffen sind die jeweilige „Ortsmitte“.

Die Fahrtstrecke beträgt derzeit 20,1 km.

2. Preise

2.1 Tagespauschalpreis für die Regelfahrten unter Berücksichtigung der oben genannten Haltestellen

Tagespauschale €/Tag (ohne gesetzliche MWSt. von 7 %)

(Bitte beachten Sie, dass in dem Tagespauschalpreis Wegstreckenänderungen bis 5 km (je einfache Fahrt) mit enthalten sind)

2.2 Kilometerpauschalpreis für die Bedarfsfahrten unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1. genannten tatsächlich anzufahrenden Haltestellen

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MWSt. von 7 %)

2.3 Kilometerpauschalpreis, falls die Wegstreckenmehrung bzw. –minderung täglich mehr als 5 km (je einfache Fahrt) beträgt.

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MWSt. von 7 %)

3. Angaben zum Alter des vorgesehenen Fahrzeuges

Datum der Erstzulassung

Alter (in Jahren)

Ich/wir füge/n die in den Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen und Bescheinigungen bei. Mit der Abgabe meines/unseres Angebotes erkenne/n ich/wir die Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen und die Anlagen hierzu als Bestandteile des gesondert abzuschließenden Vertrages an. Für den Fall der Zuschlagserteilung werde(n) ich/wir die Schülerbeförderung gemäß den Vorgaben der Ausschreibung und dem Musterbeförderungsvertrag durchführen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift des Bieters
bzw. des bevollmächtigten Vertreters der
Bietergemeinschaft)

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot

Linie 2

1. Haltestellen und Fahrtstrecke

Folgende Haltestellen sind aktuell zu bedienen (Reihenfolge nicht zwingend vorgegeben):

Teufelsberg 1
Xyger 2a
Birkenhof 2
Rudersberg 1
Halmsried 5
Schule Altomünster

In der Regel gilt als Haltestelle das jeweilige Anwesen des zu befördernden Kindes oder falls mehrere Kinder betroffen sind die jeweilige „Ortsmitte“.

Die Fahrtstrecke beträgt derzeit 12,7 km.

2. Preise

2.1 Tagespauschalpreis für die Regelfahrten unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1. genannten Haltestellen

Tagespauschale €/Tag (ohne gesetzliche MWSt. von 7 %)

(Bitte beachten Sie, dass in dem Tagespauschalpreis Wegstreckenänderungen bis 5 km (je einfache Fahrt) mit enthalten sind)

2.2 Kilometerpauschalpreis für die Bedarfsfahrten unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1. genannten tatsächlich anzufahrenden Haltestellen

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MWSt. von 7 %)

2.3 Kilometerpauschalpreis, falls die Wegstreckenmehrung bzw. –minderung täglich mehr als 5 km (je einfache Fahrt) beträgt.

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MWSt. von 7 %)

3. Angaben zum Alter des vorgesehenen Fahrzeuges

Datum der Erstzulassung

Alter (in Jahren)

Ich/wir füge/n die in den Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen und Bescheinigungen bei. Mit der Abgabe meines/unseres Angebotes erkenne/n ich/wir die Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen und die Anlagen hierzu als Bestandteile des gesondert abzuschließenden Vertrages an. Für den Fall der Zuschlagserteilung werde(n) ich/wir die Schülerbeförderung gemäß den Vorgaben der Ausschreibung und dem Musterbeförderungsvertrag durchführen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift des Bieters
bzw. des bevollmächtigten Vertreters der
Bietergemeinschaft)

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot

Linie 3

1. Haltestellen und Fahrtstrecke

Folgende Haltestellen sind aktuell zu bedienen (Reihenfolge nicht zwingend vorgegeben):

Ottelsburg
Hutgraben 1
Ottmarshausen 1
Breitenau 1a
Schule Altomünster

In der Regel gilt als Haltestelle das jeweilige Anwesen des zu befördernden Kindes oder falls mehrere Kinder betroffen sind die jeweilige „Ortsmitte“.

Die Fahrtstrecke beträgt derzeit 9,5 km.

2. Preise

2.1 Tagespauschalpreis für die Regelfahrten unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1. genannten Haltestellen

Tagespauschale €/Tag (ohne gesetzliche MwSt. von 7 %)

(Bitte beachten Sie, dass in dem Tagespauschalpreis Wegstreckenänderungen bis 5 km (je einfache Fahrt) mit enthalten sind)

2.2 Kilometerpauschalpreis für die Bedarfsfahrten unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1. genannten tatsächlich anzufahrenden Haltestellen

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MwSt. von 7 %)

2.3 Kilometerpauschalpreis, falls die Wegstreckenmehrung bzw. –minderung täglich mehr als 5 km (je einfache Fahrt) beträgt.

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MwSt. von 7 %)

3. Angaben zum Alter des vorgesehenen Fahrzeuges

Datum der Erstzulassung

Alter (in Jahren)

Ich/wir füge/n die in den Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen und Bescheinigungen bei. Mit der Abgabe meines/unseres Angebotes erkenne/n ich/wir die Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen und die Anlagen hierzu als Bestandteile des gesondert abzuschließenden Vertrages an. Für den Fall der Zuschlagserteilung werde(n) ich/wir die Schülerbeförderung gemäß den Vorgaben der Ausschreibung und dem Musterbeförderungsvertrag durchführen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift des Bieters
bzw. des bevollmächtigten Vertreters der
Bietergemeinschaft)

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Besondere Leistungsbeschreibung und Angebot

Linie 4

1. Haltestellen und Fahrtstrecke

Folgende Haltestellen sind aktuell zu bedienen (Reihenfolge nicht zwingend vorgegeben):

Humersberg 4 und 4a
Sengenried 2
Hohenried 1
Schule Altomünster

In der Regel gilt als Haltestelle die örtliche Haltestelle des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds.

Die Fahrtstrecke beträgt derzeit 7,3 km.

2. Preise

2.1 Tagespauschalpreis für die Regelfahrten unter Berücksichtigung der oben genannten Haltestellen

Tagespauschale €/Tag (ohne gesetzliche MwSt. von 7 %)

(Bitte beachten Sie, dass in dem Tagespauschalpreis Wegstreckenänderungen bis 5 km (je einfache Fahrt) mit enthalten sind)

2.2 Kilometerpauschalpreis für die Bedarfsfahrten unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1. genannten tatsächlich anzufahrenden Haltestellen

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MwSt. von 7 %)

2.3 Kilometerpauschalpreis, falls die Wegstreckenmehrung bzw. -minderung täglich mehr als 5 km (je einfache Fahrt) beträgt.

Kilometerpauschale €/km (ohne gesetzliche MwSt. von 7 %)

3. Angaben zum Alter des vorgesehenen Fahrzeuges

Datum der Erstzulassung

Alter (in Jahren)

Ich/wir füge/n die in den Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen und Bescheinigungen bei. Mit der Abgabe meines/unseres Angebotes erkenne/n ich/wir die Verdingungs- und Ausschreibungsunterlagen und die Anlagen hierzu als Bestandteile des gesondert abzuschließenden Vertrages an. Für den Fall der Zuschlagserteilung werde(n) ich/wir die Schülerbeförderung gemäß den Vorgaben der Ausschreibung und dem Musterbeförderungsvertrag durchführen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift des Bieters
bzw. des bevollmächtigten Vertreters der
Bietergemeinschaft)

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

**Nachweise zur Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde
(Eigenerklärung)**

1. Angaben zum Bieter

Firma:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Inhaber der Firma:

Gesellschafter der Firma:

.....

Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EU-Staat
- Staat des WTO-Abkommens
- anderer Staat

Ich/Wir beabsichtige(n),

- keine
- die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer zu beauftragen.

2. Ich bin / Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft

Name:

Nr.

3. Ich bin / Wir sind in das Handelsregister beim

Amtsgericht:

unter der Nummer

eingetragen.

Ich bin /Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

4. Erklärungen des Bewerbers

Ich bin / Wir sind bisher meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordentlich nachgekommen und ich / wir erfülle/n die gewerberechtlichen bzw. gemeinnützigen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung.

Ich / Wir erkläre/n, dass gegen Mitglieder der Geschäftsleitung/Objektleitung keine aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen anhängig sind, ferner: dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet ist und dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.

Ich / Wir erkläre/n, dass die für das Unternehmen handelnden verantwortlichen Personen nicht rechtskräftig verurteilt worden sind wegen Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung bzw. wegen Betrug, Bestechung bzw. Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte.

Ich habe / Wir haben für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in dieser Richtung getroffen.

Mein / Unser Angebot ist das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung.

Ich / Wir erkläre/n, dass in meinem / unserem Betrieb keine illegalen Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

Ich / Wir erkläre/n, dass kein rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Ahndung von mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder innerhalb der letzten zwei Jahre keine rechtskräftige Bußgeldentscheidung mit wenigstens 2.500 € wegen eines Verstoßes nach § 18 MiArbG oder § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 AEntG vorliegt.

Ich / Wir erkläre/n, dass keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO vorliegen, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG oder nach § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB oder Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 od. Abs. 2 Nr. 3 SGB III rechtfertigen.

Ich / Wir erkläre/n, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Einen Einsatz von Nach- oder Auftragsunternehmer mache/n ich / wir davon abhängig, dass diese ebenso verfahren.

Ich / Wir erkläre/n, dass gegen mich / uns als im Unternehmen verantwortlich handelnder Person/en nachweislich keine schwere Verfehlung vorliegt, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, hinsichtlich (§ 6 Abs. 5 lit. c) VOL/A, § 6 Abs. 4, 6 lit. c) VOL/A-EG):

- § 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen,
- § 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigungen,
- § 129b StGB Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland,

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,
- § 263 StGB Betrug,
- § 264 StGB Subventionsbetrug,
- § 334 StGB Bestechung und Artikel 2 § 1 sowie § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung,
- § 370 AO Steuerhinterziehung,
- § 70 StGB Anordnung des Berufsverbots,
- § 132a StPO Vorläufiges Berufsverbot,
- § 242 StGB Diebstahl,
- § 246 StGB Unterschlagung,
- § 253 StGB Erpressung,
- § 265b StGB Kreditbetrug,
- § 266 StGB Untreue,
- § 267 StGB Urkundenfälschung,
- § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen,
- §§ 283 – 283d StGB Insolvenzstraftaten,
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
- § 306 StGB Brandstiftung,
- §§ 324, 324a StGB Gewässer- oder Bodenverunreinigung,
- § 326 StGB Unerlaubter Umgang mit Abfällen,
- § 333 StGB Vorteilsgewährung,
- § 35 GewO Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit.

5. Angaben zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte

Jahr	Anzahl
Jahr	Anzahl
Jahr	Anzahl

Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Jahr	Anzahl
Jahr	Anzahl
Jahr	Anzahl

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von dieser Auftragserteilungen haben können.

Ich/Wir erkenne(n) an, dass die ausschreibende Stelle vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann, wenn die vorgenannten Erklärungen unrichtig sind.

6. Angaben zur fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Bieter

Ich bin/Wir sind im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen bzw. gemeinnützigen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz.

Ich/Wir verfüge/n derzeit über einen Fuhrpark von Fahrzeugen, die die geforderten Standards der Verdingungsunterlagen erfüllen und zum Einsatz gebracht werden können

Soweit ich/wir derzeit nicht über Fahrzeugen verfüge, die die geforderten Standards der Verdingungsunterlagen erfüllen, erkläre ich/wir dass ich/wir in der Lage bin/sind, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Fahrzeugpapiere und Ausstattungsdetails werden nach Auftragserteilung vorgelegt.

Ich/Wir kenne/n die Vorschriften der StVO, der StVZO, der FZV, des PBefG, der FeV sowie der BO-Kraft und werden diese erfüllen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Wird die Anlage an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Anmerkung:

Im Fall einer Bietergemeinschaft ist diese Anlage von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterschreiben. Die erforderlichen Nachweise sind von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist diese Anlage von jedem einzelnen Nachunternehmer zu unterschreiben. Die erforderlichen Nachweise sind von jedem einzelnen Nachunternehmer vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Folgende Unterlagen sind im Auftragsfall nachzureichen:

- einen Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate),
- Gewerbeanmeldung oder ein Auszug aus dem Handelsregister
- Nachweis über die Betriebshaftpflichtversicherung
- Vorlage der entsprechenden Fahrerlaubnisse (bzgl. des eingesetzten Personals)
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (bzgl. des eingesetzten Personals)

Referenzen

über die von mir/uns in den letzten drei Jahren durchgeführten Schüler-/Personenbeförderungsleistungen

Referenz 1

Auftraggeber:

Ausführungszeiten:

Leistungsumfang:

Ansprechpartner:
(mit Kontaktdaten)

.....

Referenz 2

Auftraggeber:

Ausführungszeiten:

Leistungsumfang:

Ansprechpartner:
(mit Kontaktdaten)

.....

Referenz 3

Auftraggeber:

Ausführungszeiten:

Leistungsumfang:

Ansprechpartner:
(mit Kontaktdaten)

.....

Zur Überprüfung der Eignung, insbesondere der Zuverlässigkeit, besteht Einverständnis, dass der Schulverband Altomünster Erkundigungen anhand der angegebenen Referenzen einholt.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Wird die Anlage an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Anmerkung:

Im Fall einer Bietergemeinschaft ist diese Anlage von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterschreiben. Die erforderlichen Nachweise sind von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist diese Anlage von jedem einzelnen Nachunternehmer zu unterschreiben. Die erforderlichen Nachweise sind von jedem einzelnen Nachunternehmer vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Bieter,

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beabsichtigen im Falle der Auftragserteilung eine Bietergemeinschaft zu bilden.

Als bevollmächtigter Vertreter wird bestimmt:

.....

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die weiteren Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften und
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(Ort, Datum)

(Firma, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Firma, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Firma, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Firma, Stempel, Unterschrift)

Wird die Anlage an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Anlage 8 der Verdingungsunterlagen

Kleinbus-Linien

Linie 1 

Linie 2 

Linie 3 

Linie 4 



Muster-Vertrag

Zwischen

dem Schulverband Altomünster, St. Altohof 1, 85250 Altomünster

- im folgenden Schulaufwandsträger/Aufgabenträger genannt -

und

dem Unternehmer XX

- im folgenden Unternehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen.

1. Beförderung

- 1.1 Der Unternehmer befördert die berechtigten Schüler der Grund- und Mittelschule Altomünster an allen Schultagen mit Kleinbussen gemäß dem als Anlage beigefügten Linienplan zum und vom Unterricht (Einschränkungen je nach Linie).
- 1.2 Ein entsprechender Fahrplan wird spätestens drei Wochen nach Aufnahme der Beförderung bzw. nach dem jeweiligen Schuljahresbeginn in Absprache zwischen dem Schulaufwandsträger/Aufgabenträger und Unternehmer ausgearbeitet und damit Bestandteil dieses Vertrages.
Die festgelegte Streckenführung, Haltestellen und Fahrtzeiten sind genau einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung sind zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.
Soweit Fahrten eine Verspätung um mehr als 20 Minuten aufweisen oder gänzlich ausfallen, ist der Unternehmer verpflichtet, unverzüglich die betroffenen Schulen und den Schulaufwandsträger/Aufgabenträger davon telefonisch zu unterrichten.
- 1.3 Vom Schulaufwandsträger/Aufgabenträger gewünschte spätere Änderungen des Fahr- und/oder Linienplans hat der Unternehmer zu entsprechen, sofern ihm dies zumutbar ist.
- 1.4 Leistungsänderungen nach Nr. 1.3 erfordern das Einvernehmen der Vertragspartner über das Beförderungsentgelt.

- 1.5 Änderungen im Schulbetrieb (z.B. schulfreie Tage, vorzeitiger Unterrichtsschluss) werden dem Unternehmer vom Schulaufwandsträger/Aufgabenträger oder von der Schulleitung unverzüglich bekannt gegeben. Nr. 1.3 gilt entsprechend. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger oder die Schulleitung insoweit den Unternehmer von der Beförderungspflicht entbinden.
- 1.6 Kommt der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund (Nr. 7.2) berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.
- 1.7 Berechtigte und zu befördern sind die Schüler, deren Beförderung nach der Verordnung über die Schülerbeförderung und nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs notwendig ist. Soweit der Schulaufwandsträger-/Aufgabenträger Berechtigungsausweise ausgibt, haben die Schüler ihre Berechtigung auf Verlangen durch den Ausweis nachzuweisen.
- 1.8 Der Unternehmer unterrichtet den Schulaufwands-/Aufgabenträger unverzüglich über Überbelegungen der eingesetzten Kraftfahrzeuge, Abweichung von der Streckenführung (Nr. 1.2) und über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrtstrecken und an Haltestellen.
- 1.9 Der Unternehmer muss die vertraglich festgelegten Fahrten grundsätzlich selbst durchführen. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Schulaufwands-/Aufgabenträgers möglich.

2. Kraftfahrzeuge

- 2.1 Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), sowie den Regelungen des diesem Vertrag als Anlage beigefügten Anforderungskatalog für Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, entsprechen.
- 2.2 Die Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.
- 2.3 Die Kraftfahrzeuge müssen kindgerecht ausgestattet sein und den Ausschreibungsunterlagen entsprechen.
- 2.4 Die Kraftfahrzeuge sind während ihres Einsatzes mit der Nummer der Schulbuslinie zu kennzeichnen.
- 2.5 Die Kraftfahrzeuge sind ausreichend zu heizen.
- 2.6 Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrzeugführer, geeignet und

bestimmt sind (Kleinbusse), müssen den Anforderungen der Nrn. 2.1 bis 2.5 genügen, jährlich nach § 29 StVZO hauptuntersucht werden und mit einem Fahrtenschreiber oder mit EG Kontrollgeräten ausgerüstet sein, die entsprechend § 57 a Abs. 2 StVZO oder Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu betreiben und gemäß § 57 b StVZO zu prüfen sind.

3. Fahrer

- 3.1 Der Unternehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer einsetzen. Die Fahrer von Kleinbussen (vgl. Nr. 2.6) müssen die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung (§ 6 FeV) besitzen. Mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers/Aufgabenträgers kann der Unternehmer für Kleinbusse auch Fahrer einsetzen, die die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§6 FeV) nicht besitzen.
- 3.2 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer § 9 BOKraft einhalten. Auf Verlangen des Schulaufwandsträgers/Aufgabenträgers hat der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.
- 3.3 Auf Verlangen des Schulaufwandsträgers/Aufgabenträgers darf der Unternehmer bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.
- 3.4 Auf Verlangen des Schulaufwandsträgers/Aufgabenträgers hat der Unternehmer die Fahrer einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Schulbusfahrer freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.
- 3.5 Der Unternehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.
- 3.6 Der Unternehmer hat das als Anlage diesem Vertrag beigelegte Merkblatt den Fahrern gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten.
- 3.7 Der Fahrer hat darauf zu achten, dass im Fahrzeug nicht geraucht wird.

4. Haftung und Versicherung

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Schulaufwandsträger/Aufgabenträger von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger einzustehen hat. Er ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

5. Vergütung

- 5.1 Der Unternehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütungssätze:

Tagespauschalpreis für die Regelfahrten

Tagespauschale _____ € (zzgl. gesetzliche MWSt. von 7 %)

Kilometerpauschalpreis für die Bedarfsfahrten

Kilometerpauschale _____ € (zzgl. gesetzliche MWSt. von 7 %)

Kilometerpauschalpreis, falls die Wegstreckenmehrung bzw. –minderung täglich mehr als 5 km (je einfache Fahrt) beträgt.

Kilometerpauschale _____ € (zzgl. gesetzliche MWSt. von 7 %)

- 5.2 Der in Nr. 5.1 vereinbarte Kostensatz gilt für mindestens 12 Monate, gerechnet ab dem Tag des Vertragsbeginns. Bei zukünftigen Kostenänderungen werden die maßgeblichen Indizes des statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt.

Dabei wird von folgenden Anteilen ausgegangen:

55 % Personalkosten

30 % Energiekosten

15 % Instandhaltungskosten

Die Anpassung der im Angebot genannten Kostensätze (Tagespauschalpreis und Kilometerpauschalpreis) kann auf schriftlichen Antrag dann verlangt werden, wenn sich der jeweilige Kostensatz im Vergleich zum jeweiligen Bezugswert um mehr als 5 % verändert hat.

- 5.3 Fahrten gemäß Nr. 1.3, die im Fahrplan nicht vorgesehen sind, sind gesondert unter Angabe des Fahrtweges und des Zwecks der Fahrt gemäß Nr. 5.1 abzurechnen.
- 5.4 Die Vergütung wird vom Schulaufwandsträger/Aufgabenträger monatlich im Nachhinein gezahlt, und zwar innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung des Unternehmers.

6 Sonstige Pflichten des Schulaufwandsträgers/Aufgabenträgers

- 6.1 Der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger wirkt in Zusammenarbeit mit den Schulen auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die Schüler während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.

- 6.2 Der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger setzt sich dafür ein, dass die Fahrer in geeigneter Weise über die besonderen Gefahren und Eigenheiten der Schülerbeförderung unterrichtet werden.
- 6.3 Hat der Unternehmer Zweifel an der Berechtigung einzelner Schüler gem. Nr. 1.8, so teilt ihm der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger auf Verlangen mit, ob der Schüler nach Nr. 1.8 berechtigt ist.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 10.09.2019 in Kraft und läuft bis 31.07.2023.

8. Kündigung

- 8.1 Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.
 - wenn das Beförderungserfordernis aufgrund schulpolitischer Änderungen wie insbesondere Zusammenlegung von Schulen, Auflösung von Schulen etc. entfällt und ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- 8.2 Kündigungen gemäß Nr. 8.1 bedürfen der Schriftform.

9. Sonstiges

- 9.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragbar.
- 9.4 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.
- 9.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- 9.6 Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Definitionen

Regelfahrten

Unterrichtsbeginn der Grund- und Hauptschule (voraussichtlich ab September 2011: Mittelschule) Altomünster ist derzeit um 7.45 Uhr.

Unterrichtsende an der Grund- und Hauptschule (voraussichtlich ab September 2011: Mittelschule) Altomünster ist in der Regel täglich um 12.05 Uhr und um 12.50 Uhr.

Bedarfsfahrten

Voraussichtlich endet der Unterricht an zwei Tage in der Woche für die Jahrgangsstufen 1 und 2 um 11.00 Uhr. Bei einigen Schülern endet der Unterricht um 15.00 Uhr. Die Fahrten um 11.00 Uhr und 15.00 Uhr finden nicht täglich statt und werden deshalb als Bedarfsfahrten definiert.

**Nr. 163 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.
Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern.**

Bonn, den 14. Juli 2005
S 33/S 37/S 02/36.38.02

Der mit den für die StVZO und BOKraft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder erarbeitete Anforderungskatalog für Schulbusse ist erstmals am 21.02.1985 (VkBf. 1985 S. 200) und dann in überarbeiteter Form am 20.10.1986 (VkBf. 1986 S. 610), 30.04.1992 (VkBf. S. 290) und am 3.05.1996 (VkBf. S. 238) erneut veröffentlicht worden. Inzwischen wurden einige der im Katalog aufgeführten Vorschriften geändert und neue Vorschriften aufgenommen. So ist z.B. in Nr. 2.8.1.3 der Einsatz von Kraftomnibussen, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, als Schulbusse dargestellt. Auch die Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG in die StVZO macht eine Überarbeitung des Katalogs notwendig.

Nach wie vor gilt: Der Katalog soll die über die StVZO bzw. die Richtlinie 2001/85/EG und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem fasst der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftomnibusse zusammen. Der Anforderungskatalog sollte mithin Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmen und den Trägern für die Schülerbeförderung sein, die in den Ländern als verantwortliche Stellen die Beförderungsleistungen vergeben. Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt; Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht in Frage stellen sollten.

Der Anforderungskatalog soll auch bei Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Kindern durch oder für Kindergartenträger (Freistellungs VO § 1 Nr. 4 Buchstabe i) zu Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden, Anwendung finden, wenn die in 2.8.2 bis 2.8.3 enthaltenen Festlegungen unberücksichtigt bleiben (keine Stehplatzbenutzung). Die Mitfahrt von Begleitpersonen in KOM bei der Beförderung von Kindergartenkindern und Erstklässlern ist insbesondere bei längerer Beförderungsdauer zu empfehlen.

Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen Schüler befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung. Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von Fahrern Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.

Das dem Anforderungskatalog als Anlage 2 beigelegte „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern“ soll helfen, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Zufriedenheit aller Betroffenen auszuüben. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, den Fahrern, auch den Fahrern von Li-

nienbussen, die Schüler befördern, Gelegenheit zu geben, ihren Kenntnisstand über diese Beförderungsart zu vertiefen; das Merkblatt kann hierbei als Unterrichtsleitfaden dienen.

Der überarbeitete Anforderungskatalog und das Merkblatt wurden mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Da der Anforderungskatalog Anforderungen aus der StVZO und für neue KOM auch aus der Richtlinie 2001/85/EG enthält, erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Darstellung mit den jeweils zutreffenden Vorschriftenbezügen. Für die Anwendung des Anforderungskatalogs und des Merkblatts gilt Folgendes:

1. Für Kleinbusse (Pkw) gilt der Anforderungskatalog in der nachstehenden Fassung.
2. Für KOM, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt die Fassung des Anforderungskatalogs, die mit der Veröffentlichung vom 03.05.1996 im VkBf. 1996, S. 238, bekannt gemacht wurde.
Die entsprechenden Anforderungen sind aber auch in der nachstehenden Fassung enthalten und durch die Vorschriften der StVZO gekennzeichnet (rechte Spalte). Einige dieser Vorschriften wurden zwar aufgehoben, gelten nach § 72 Abs. 2 StVZO jedoch für die KOM weiterhin, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
3. Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, gilt die nachstehende Fassung.
Die entsprechenden Anforderungen sind durch die zutreffenden Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG gekennzeichnet (rechte Spalte).
4. Das Merkblatt (Anlage 2) gilt in der nachstehenden Fassung.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Michel Burgmann

Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden

1. **Allgemeines**

1.1 **Anwendungsbereich**

Dieser Anforderungskatalog gilt für § 30d Abs. 1
KOM – Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht
StVZO
Sitzplätzen außer dem Fahrersitz –
und sogen. Kleinbusse – M1-Kfz
(Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind –, die zur Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung – nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG – Freistel-

- lunGSVO oder – nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.
- Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen (s. 4.4). § 23 Abs. 6 StVZO
- 2. Technische Anforderungen/ Ausstattung der Kfz**
- 2.1 Gesetzliche Vorschriften**
- Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BOKraft und/oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/156/ EWG (Pkw) entsprechen.
- 2.2 Kennzeichnung**
- KOM und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken. § 33 Abs. 4 und Anlage 4 BOKraft
- Statt der vorgeschriebenen Schulbusschilder sind auch elektronische Anzeigeeinrichtungen verwendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein. Ausn. Gen. v. § 33 Abs. 4 BOKraft
- 2.3 Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger**
- KOM und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen. § 54 Abs. 4 StVZO
- KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein.
- 2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer**
- Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.
- Dies gilt als erfüllt, wenn
- 2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt
oder
über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);
oder
über hinreichend große Kamera-Monitor-Systeme indirekt gesehen werden kann; RL 2003/97/EG
- 2.4.2 der KOM außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln oder hinreichend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1):
- 2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;
- 2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;
- 2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;
- 2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkornibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

- 2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen);
- 2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;
- 2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.
- 2.5 Ein- und Ausstiege**
- 2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von KOM dürfen maximal 400 mm nach der StVZO bzw. 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 380 mm (KOM-Klasse B, II oder III) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen.
- 2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm – gemessen von der Fahrbahn – nicht überschritten wird.
- 2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.
- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen.
- § 31 Abs. 2 StVZO,
§ 23 Abs. 1 StVO
- § 35b Abs. 2 StVZO gilt für bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gebrachte KOM.
Für neue KOM: Empfehlung
- § 35d Abs. 2 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.1)
- VkBli. 1980, S. 537 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.3.2)
- § 35d Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.6)
- § 35d Abs. 1 StVZO,
§ 35b Abs. 2 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.1.7)
- 2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von fremdkraftbetätigten Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden.
- 2.5.6 KOM und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von KOM sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.
- 2.6 Fahrgasttüren und Notausstiege**
- 2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.
- 2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen
- 2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen),
- 2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.
- § 35d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkBli. 1993, S. 218) (RL 2001/85/EG, Anh. VII, Nr. 3.11.4.3.1)
- § 54a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.8)
- § 35e StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.4)
- § 35e Abs. 5 StVZO – VkBli. 1984, S. 556, VkBli. 1988, S. 239 und VkBli. 1991, S. 498 – (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5 und 7.6.6)
- § 35e Abs. 5 StVZO

- 2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen, durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden. § 35e Abs. 3 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1.6)
- 2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorgenannten Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 5 km/h wirksam sind. (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1)
- Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege – z.B. sogenannte Nothämmer – müssen deutlich sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein. § 35f, Anl. X Nr. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.7, 7.6.8, 7.6.9, 7.6.11, 7.7.2, 7.7.3, 7.7.4)
- 2.7 Fahrgastraum**
- 2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein. § 35d StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)
- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kfz Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:
- Haltegriffe und sonstige Halteinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
 - Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.
- 2.8 **Sitz- und Stehplätze**
- 2.8.1 **Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten**
- 2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende Kinder befördert werden, wie Sitzplätze im Fahrzeug angeschrieben und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind. § 34a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)
- 2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder § 35a StVZO
- das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen.
- Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen. § 22a StVZO (ECE-R 44); § 21 Abs. 1a StVO
- 2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang KOM einzusetzen sind oder eingesetzt werden, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, ist u. a. von den speziellen Einsatzbedingungen vor Ort abhängig zu machen. § 35a i.V.m. § 72 Abs. 2 StVZO; Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unternehmer
- 2.8.2 Stehplätze**
- 2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in KOM nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind. § 34a StVZO; Nr. 2.8.3 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)
- 2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgriffhöhe von 80 mm vorhanden ist. § 34a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.2)
- Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.
- 2.8.3 **Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze**
- Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen und im KOM angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen. § 34a Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)
- Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein:

- Alter der Schüler,
- Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
- Beförderungsdauer für Schüler,
- Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.

3. Betrieb der Kraftfahrzeuge

3.1 Die Kfz sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen. *§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO*

3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.

3.3 Der Träger für die Schülerbeförderung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbussé eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft *§ 18 BOKraft*

3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.:

- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
- die von Personen freizuhalten- de Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5).

Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. „Nicht auf den Trittstufen stehen – Ausstieg freihalten!“).

3.5 Vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen. *§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO*

3.6 Wird die Nutzung vorhandener Stehplätze in mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten KOM (so genannten Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine Stehplätze zulässig, müssen während der Fahrt: *Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung: § 21 und § 21a StVO*

- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum

vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.

4. Überprüfungen und Kontrollen

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.

4.2 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

4.4 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.

Anlage 1
zu Nummer 2.4.2

Sichtfelder von Spiegeln oder Kamera-Monitor-Systemen an KOM, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden

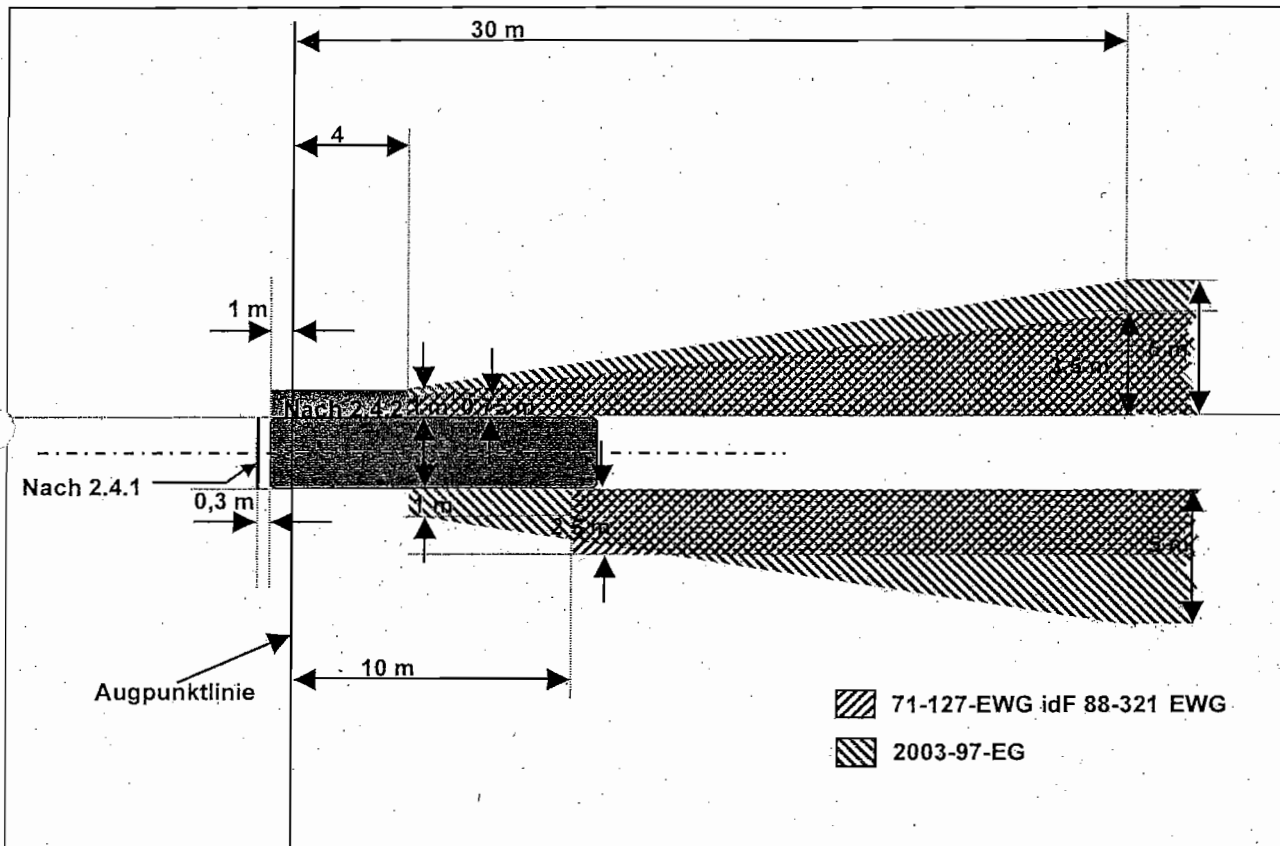


Bild 1: Vergleich der Hauptspiegelfelder nach Richtlinien 71-127-EWG idF 88-321 EWG und 2003-97-EG

Anlage 2

Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin und ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt rechtzeitig antreten, sind Sie z.B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kfz in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Been-

- digung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.
- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.
 - Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.
 - Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
 - Fordern Sie zum Anlegen der Sicherheitsgurte bzw. zur Benutzung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf.
 - Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahren an.
 - Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn Schüler stehen.
 - Achten Sie darauf, dass sich während der Fahrt keine Schüler auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenden Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
 - Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für KOM, in denen mangels freier Sitzplätze Schüler stehend befördert werden, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.
 - Schalten Sie rechtzeitig beim Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte in einer Entfernung von etwa 50 m innerorts, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
 - Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
 - Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
 - Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Kfz steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
 - Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
 - Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
 - Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
 - Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.
 - Benutzen Sie kein Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt sollte

grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Kfz,
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Kfz werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten. Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Melden Sie bitte Ihrem Unternehmer:

- festgestellte Mängel, insbesondere am Kfz,
- wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
- wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
- Abweichungen von der Streckenführung,
- besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen,
- häufig aufgetretene Schwierigkeiten beim Einsteigen vor oder nach Schulschluss,
- besonders auffälliges, sicherheitswidriges Verhalten von Schülern,
- den Beförderungsausschluss von Schülern.

Bitten Sie Ihren Unternehmer um Lösung des Problems, ggf. gemeinsam mit der Schule oder dem Träger für die Schülerbeförderung.

Übrigens:

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.
- Sprechen Sie mit Ihrem Unternehmer, damit Sie an Seminaren zur Verbesserung der Schulbussicherheit teilnehmen können. Diese Seminare werden z. B. von den für die Schüler-Unfallversicherung zuständigen Trägern der öffentlichen Hand (GUVV, UK) und den für den Omnibusbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaften angeboten.

Die Eltern sowie die mitfahrenden Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.